

**2. Satzung vom 22.2.2010
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Oberdiebach vom 21.4.2005**

Der Gemeinderat von Oberdiebach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1:

§ 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben; diese werden gemäß § 95 Abs. 2 GemO jeweils in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberdiebach festgelegt. In Ausnahme zur dieser Regelung wird die als Anlage zu dieser Änderungssatzung aufgeführte Benutzungsgebühr für das Haushaltsjahr 2010 neu festgesetzt. Ab dem Haushaltsjahr 2011 wird auch dieser Benutzungsgebührensatz gemäß § 95 Abs. 2 GemO in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberdiebach verankert.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberdiebach, 22.2.2010
Ortsgemeinde Oberdiebach
(Andreas Krämer)
Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberdiebach, 22.2.2010
Ortsgemeinde Oberdiebach
(Andreas Krämer)
Ortsbürgermeister

Anlage zur 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

Die derzeit in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberdiebach festgesetzten
Gebührensätze werden wie folgt ergänzt:

Reihengrabstätte als Rasengrabstätte	245 Euro
Einmalige Kosten für die Pflege einer Rasengrabstätte	500 Euro
Einmalige Kosten für die Pflege eines anonymen Grabes	200 Euro
Abräumen von Grabstätten (incl. Entsorgungskosten)	
Einzelgrab	150 Euro
Doppelgrab	200 Euro
Urnen-/Rasengrab	100 Euro

Die Abräumgebühren werden nicht vorab erhoben.